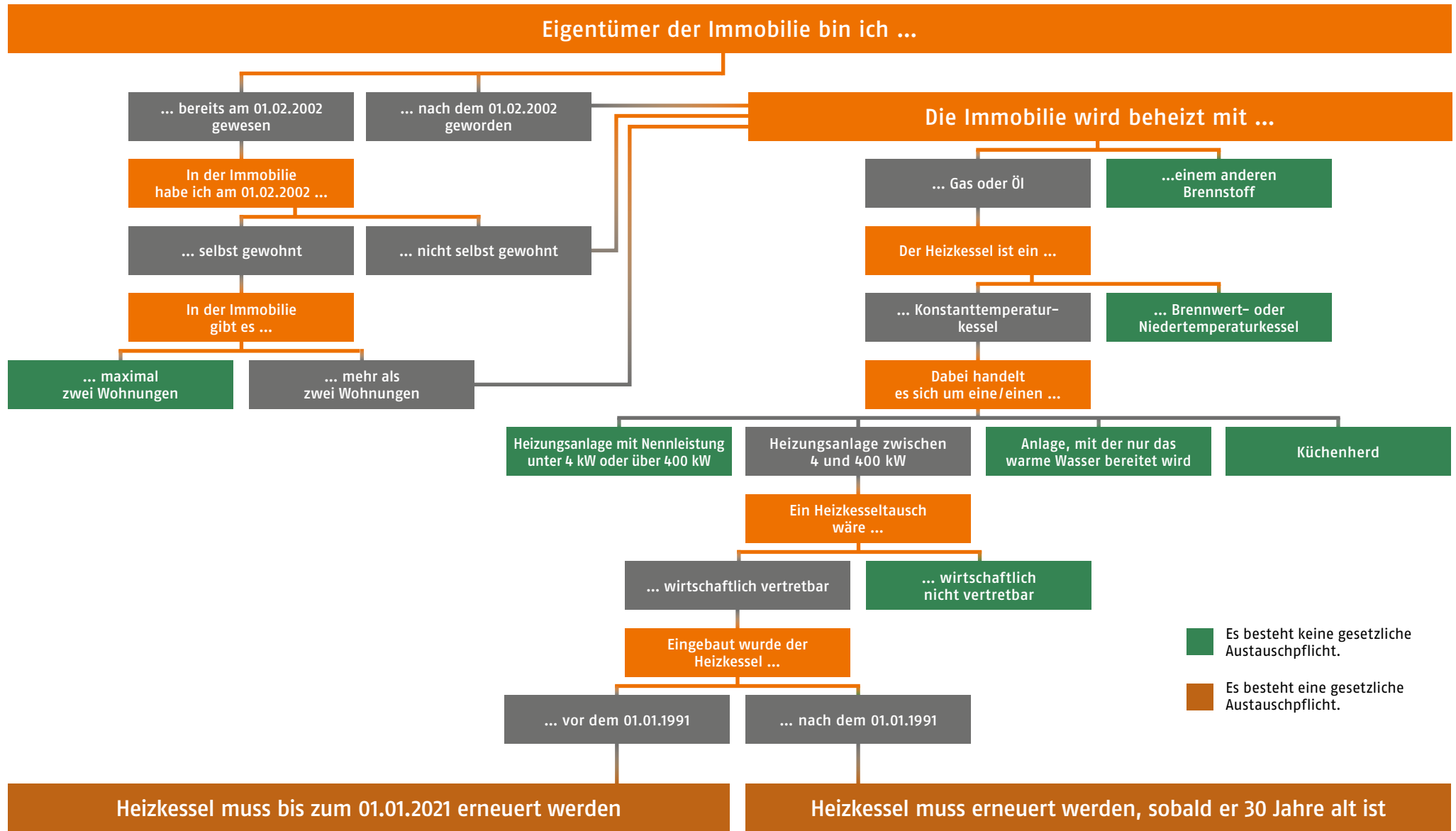


Welche Gebäudeeigentümer betrifft die Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen?

Kriterien gemäß GEG § 72 (1-3)



Sofern Sie erst nach dem 01.02.2002 Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses geworden sind, das am 01.02.2002 selbstgenutzt war und deshalb zunächst von der Austauschpflicht befreit war, müssen Sie den fälligen Kesseltausch nicht sofort, sondern innerhalb von 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang vornehmen.